

Anlage 6 IndirekteinleiterVwV Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV)

Landesrecht Hessen

Anhangteil

Titel: Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV)	Normgeber: Hessen
Amtliche Abkürzung: IndirekteinleiterVwV	Gliederungs-Nr.: 85
gilt ab: 18.06.2012	Normtyp: Verwaltungsvorschrift
gilt bis: 31.12.2017	Fundstelle: StAnz. 2012 S. 641 vom 18.06.2012
	Ressort: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anlage 6 IndirekteinleiterVwV – Anzeige der Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser (Anhang 49 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen

zu Nr. 2.4.6

1. **Allgemeine Angaben**

1.1 Name und Anschrift der Firma:

.....
.....

1.2 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für evtl. Rückfragen:

.....

Telefon:

Fax:

2. **Art des Betriebes**

2.1 Art der Produktion:

.....

3. **Herkunft und Menge des mineralölhaltigen Abwassers:**

3.1 **Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen:**

3.1.1 ¹⁾ Portalwaschanlage mit weit gehender Kreislaufführung

3.1.2 ¹⁾ Waschstraße mit weit gehender Kreislaufführung

3.1.3 ¹⁾ Folgende sonstige maschinelle Waschanlage: ²⁾

Kreislaufführung des Waschwassers

¹⁾ vorhanden ¹⁾ nicht vorhanden

Nach Herstellerangaben beträgt im Jahresmittel je gewaschenem PKW

¹⁾ der Frischwassereinsatz ²⁾ Liter

¹⁾ der Überschusswasseranfall ²⁾ Liter

3.1.4 Zur Verminderung des Wachstums von Mikroorganismen im Waschwasserkreislauf (Keimzahlverminderung) wird folgendes Verfahren eingesetzt, das zu keiner zusätzlichen Abwasserbelastung führt:

- a) ¹⁾ Keine Keimzahlverminderung erforderlich
- b) ¹⁾ Wasserstoffperoxid (H₂O₂)
- c) ¹⁾ Ozon
- d) ¹⁾ UV-Bestrahlung
- e) ¹⁾ Membranfiltration
- f) ¹⁾ Sonstiges: ²⁾ .

3.1.5 Die Ableitung des Überschusswassers aus dem Kreislauf der maschinellen Waschanlage erfolgt:

- a) ¹⁾ aus der Betriebswasservorlage
- b) ¹⁾ nicht aus der Betriebswasservorlage

3.2 Sonstiges mineralöhlhaltiges Abwasser

¹⁾ Fällt nicht an

¹⁾ Fällt an:

3.2.1 ¹⁾ Bei der Fahrzeugreinigung von Hand in Waschhallen/auf Waschplätzen

3.2.2 ¹⁾ Bei der Unterboden- und/oder Motorwäsche

3.2.3 ¹⁾ In der Werkstatt

3.2.4 ¹⁾ Bei der Teilereinigung

3.2.5 ¹⁾ Bei der Entkonservierung

Der Werkstattbereich ist an die Kanalisation angeschlossen

¹⁾ ja ¹⁾ nein

3.3 Mineralölverunreinigtes Niederschlagswasser

¹⁾ Fällt nicht an

¹⁾ Fällt auf folgenden Flächen ²⁾ an:

Eine Prüfung der Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht entsprechend Teil B Abs. 2 des Anhangs 49 zur AbwV wurde durchgeführt und die bestehenden Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht genutzt. Die Ergebnisse der Prüfungen liegen im Betrieb vor und können von der Wasserbehörde oder der sachverständigen Stelle eingesehen werden.

4. Art der Wasch- und Reinigungsmittel

Die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sind:

¹⁾ alkalisch ¹⁾ neutral ¹⁾ tensidhaltig

Die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sind nach Angaben des Herstellers

¹⁾ abscheidefreundlich

¹⁾ frei von leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW)

¹⁾ frei von schwer abbaubaren organischen Komplexbildnern.

5. Erfassung des Abwasseranfalles

5.1 Die Menge des Überschusswassers (Abwassers) aus der Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung wird wie folgt erfasst:

a) ¹⁾ Durch Messung der Überschusswassermenge wie folgt:

.....

..... ²⁾

b) ¹⁾ durch Messung der Frischwassermenge und Abschätzung der Verschleppungs- und Verdunstungsverluste

c) ¹⁾ durch Schätzung auf der Grundlage der Anzahl der gewaschenen Fahrzeuge und einer spezifischen Überschusswassermenge von ²⁾ Liter pro gewaschenem Fahrzeug

5.2 Sonstiges mineralölhaltiges Abwasser

a) Anzahl und Größe der Wasseranschlüsse für die Abwasseranfallstellen gemäß Nummer 3.2

..... ²⁾ Stück 1/2 Zoll, ²⁾ Stück Zoll,

..... ²⁾ Stück Zoll, ²⁾ Stück Zoll

b) Angaben zu Hochdruckreinigern (soweit Hochdruckreiniger vorhanden):

	Fabrikat	Typ	Wasserverbrauch in Liter pro Minute	Einsatzzweck
Gerät 1				
Gerät 2				
Gerät 3				

Falls weitere Hochdruckreiniger eingesetzt werden, bitte Beiblatt beifügen.

5.3 Die Menge des sonstigen mineralölhaltigen Abwassers wird wie folgt erfasst:

¹⁾ durch Wasserzähler gesondert vom sonstigen Wasserverbrauch,

¹⁾ durch die folgende Mengeneinrichtung an der Abwasserbehandlungsanlage:

..... ²⁾

5.4 Die Gesamtmenge des mineralölhaltigen Abwassers wird

¹⁾ durch Messung des Frischwassereinsatzes und rechnerische Berücksichtigung von Verdunstungs- und Verschleppungsverlusten in der Waschanlage in Höhe von ²⁾ Liter pro gewaschenem Pkw ermittelt

6. **Art der Abwasserbehandlung**

6.1 Das Überschusswasser aus der Waschanlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung wird

6.1.1 ¹⁾ in einen Schlammfang mit einem Inhalt von ²⁾ Liter eingeleitet.

6.1.2 ¹⁾ in einem Leichtflüssigkeitsabscheider Nenngröße ²⁾ behandelt

¹⁾ ohne Koaleszenzeinrichtung (Benzinabscheider)

¹⁾ mit Koaleszenzeinrichtung (Koaleszenzabscheider)

¹⁾ ohne selbsttätige Verschlusseinrichtung

¹⁾ mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung

6.1.3 ¹⁾ in eine (Art der Anlage eintragen, zum Beispiel Emulsionstrennanlage) eingeleitet, diese ist auf eine Durchsatzleistung von ²⁾ m³ pro Stunde ausgelegt.

6.2 Das **sonstige mineralölhaltige Abwasser** wird

6.2.1 ¹⁾ in einen Schlammfang mit einem Inhalt von ²⁾ Liter eingeleitet.

6.2.2 ¹⁾ in einem Leichtflüssigkeitsabscheider Nenngröße ²⁾ behandelt

¹⁾ ohne Koaleszenzeinrichtung (Benzinabscheider)

¹⁾ mit Koaleszenzeinrichtung (Koaleszenzabscheider)

¹⁾ ohne selbsttätige Verschlusseinrichtung

¹⁾ mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung

6.2.3 ¹⁾ in eine (Art der Anlage eintragen, z. B. Emulsionstrennanlage) eingeleitet, diese ist auf eine Durchsatzleistung von ²⁾ m³ pro Stunde ausgelegt.

6.3 Das mineralöhlhaltige Niederschlagswasser wird wie folgt behandelt:

.....

..... ²⁾

6.4 Ein **Entwässerungsplan**/eine **Übersichtsskizze** aus dem/der die Lage der einzelnen oben genannten Abwasseranfallstellen und der zugehörigen Behandlungsanlagen zu ersehen sind, ist beigefügt. Die Ableitestelle des Überschusswassers der gegebenenfalls vorhandenen Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung, die Rohrleitungen und Kanäle zwischen den Abwasseranfallstellen, den zugehörigen Vorbehandlungsanlagen sowie der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage sind eingetragen.

7. Zulassungen für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlagen

¹⁾ Die in Nr. ²⁾ genannte Abwasserbehandlungsanlage bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung.

¹⁾ Die in Nr. ²⁾ genannte Abwasserbehandlungsanlage ist nach Wasserrecht genehmigt.

Behörde: ²⁾

Datum/Aktenzeichen: ²⁾

¹⁾ Die in Nr. ²⁾ genannte Abwasserbehandlungsanlage hat eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 1 Nr. 1 Buchstabe ²⁾ der WasBauPVO ,

Nummer der Zulassung: ²⁾ ,

Datum der Zulassung ²⁾

8. Besondere Erklärungen

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage verpflichtet sich,

1. als Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe

- nur Produkte einzusetzen, die nach Herstellerangaben keine organisch gebundenen Halogene und keine schwer abbaubaren organischen Komplexbildner enthalten und
- im Betriebstagebuch alle eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe aufzuführen, und die Herstellernachweise, nach denen die vorgenannten Stoffe keine organisch gebundenen Halogene und keine schwer abbaubaren organischen Komplexbildner enthalten, aufzubewahren,

2.

die Abwasseranlagen bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und den Vorgaben der baurechtlichen Zulassung (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt) zu betreiben (Anwendungsbereiche, Betriebsbedingungen) und zu überwachen (Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung),

3. die Abwasseranlage entsprechend den Vorgaben der Indirekteinleiterverordnung zu überwachen (dies betrifft sowohl die Eigenkontrolle als auch die Überwachung durch Sachverständige),
4. bei der Überwachung festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen,
5. die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung künftig entfallen werden. Es besteht die Verpflichtung, unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll.

Die Betreiberin oder der Betreiber

Datum, Unterschrift

Zeichenerklärung

1)

Zutreffendes bitte ankreuzen

2)

Bitte ausfüllen

Rechtsstand: 18.06.2012
Gilt bis:
Fassung vom: 18.06.2012
Fundstelle: StAnz. S. 641